

GROSSER RAT

Sitzung vom 03.03.2020, Art. Nr. 2020-1691, romm/eb

PROTOKOLL

(19.333-1) Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG); Änderung; Anpassung an die Mustervorschriften im Energiebereich; Bericht und Entwurf zur 2. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Schlussabstimmung; Volksabstimmung

Der Rat behandelt die regierungsrätliche Vorlage vom 13. November 2019 samt den abweichenden Anträgen der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV) vom 12. Dezember 2019. Der Regierungsrat stimmt diesen Änderungsanträgen teilweise zu. Die Kommission beantragt Eintreten und Beschlussfassung gemäss ihren Anträgen. Es referiert deren Präsidentin, Rosmarie Groux, Berikon.

Eintreten

Für die Fraktionen referieren: Grüne, Hansjörg Wittwer, Aarau; GLP, Barbara Portmann-Müller, Lenzburg; SVP, Christian Glur, Murgenthal; EVP-BDP, Christian Minder, Lenzburg; FDP, Jeanine Glarner, Möriken-Wildegg; SP, Max Chopard-Acklin, Obersiggenthal; CVP, Hans-Ruedi Hottiger, Zofingen.

Einzelvotanten: Patrick Gosteli, Böttstein; Robert Obrist, Schinznach.

Für den Regierungsrat nimmt Landstatthalter Stephan Attiger Stellung.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG)

l. § 3a und § 4a sowie § 4b Abs. 1 (neu)

Zustimmung

§ 4b Abs. 2 (neu)

Es liegt ein Minderheitsantrag (Nr. 1) der Kommission UBV zu Abs. 2 vor.

Der Minderheitsantrag wird in der Abstimmung mit 86 gegen 46 Stimmen abgelehnt.

Somit Zustimmung zur Fassung des Regierungsrats.

§ 4b Abs. 3 (neu)

Zustimmung

§ 5a (neu)

§ 5a Abs. 1

Es liegt ein Ergänzungsantrag der Kommission UBV zu Abs. 1 vor: "Bei Neubauten *und Erweiterungen bestehender Gebäude (Aufstockungen, Anbauten usw.)* muss ..."

Zustimmung

Jeanine Glarner, Möriken-Wildegg, beantragt eine weitere *Ergänzung* von Abs. 1: "Bei Neubauten und Erweiterungen *ab 100 m2 Energiebezugsfläche (EBF)* bestehender Gebäude (Aufstockungen, Anbauten usw.) muss zur Deckung des eigenen Energiebedarfs, höchstens aber bis zu einer Leistung von ..."

In der Abstimmung wird der Antrag Glarner mit 70 gegen 59 Stimmen gutgeheissen.

Somit wurde sowohl der Ergänzung gemäss Kommissionsantrag als auch der Ergänzung gemäss Antrag Glarner zugestimmt.

§ 5a Abs. 2 Einleitungssatz und lit. a

Zustimmung

§ 5a Abs. 2 lit. b

Es liegt ein Ergänzungsantrag der Kommission UBV zu Abs. 2 lit. b vor.

Zustimmung

§ 5a Abs. 3

Es liegt ein Minderheitsantrag (Nr. 3) der Kommission UBV zu Abs. 3 vor.

Der Minderheitsantrag wird in der Abstimmung mit 107 gegen 22 Stimmen abgelehnt.

§ 5a (neu) (Streichungsantrag)

Es liegt ein Minderheitsantrag (Nr. 2) der Kommission UBV zur Streichung von § 5a (neu) vor.

Der Streichungsantrag wird in der Abstimmung mit 87 gegen 44 Stimmen abgelehnt.

Damit gilt der bereinigte § 5a.

§ 6 Abs. 1, Abs. 1^{bis} und 1^{ter} (neu)

Zustimmung

§ 7 Überschrift, Abs. 1, Abs. 3^{bis} (neu), Abs. 4

Es liegt ein Minderheitsantrag (Nr. 4) der Kommission UBV zu § 7 auf Beibehaltung geltendes Recht vor.

Der Minderheitsantrag wird in der Abstimmung mit 87 gegen 45 Stimmen abgelehnt. Damit gilt die Fassung des Regierungsrats.

Aufgrund der Ablehnung des Minderheitsantrags stellt Patrick Gosteli, Böttstein, einen Antrag für einen neuen Abs. 1^{bis}: "Wenn eine nicht fossile Anlage mehr als 10 Prozent teurer ist als eine mit fossilen Brennstoffen betriebene, soll dem Haushalt die Freiheit eingeräumt werden, auf die teurere Lösung zu verzichten, wenn er das will."

Der Antrag Gosteli wird in der Abstimmung mit 86 gegen 45 Stimmen abgelehnt.

Somit gilt für § 7 die Fassung gemäss Antrag des Regierungsrats.

§ 7a (neu)

Es liegt ein Minderheitsantrag (Nr. 5) der Kommission UBV für einen neuen § 7a vor.

Der Minderheitsantrag wird in der Abstimmung mit 89 gegen 42 Stimmen abgelehnt.

§ 7a (neu), Überschrift, Abs. 1

Zustimmung

§ 7a Abs. 2

Es liegt ein Änderungsantrag der Kommission UBV zu § 7a Abs. 2 vor.

Zustimmung

Patrick Gosteli, Böttstein, stellt folgenden Ergänzungsantrag zu § 7a Abs. 2: "Beim Ersatz von nur einer Komponente einer Heizungsanlage (Heizkessel oder Brenner) muss die 10 Prozent-Regel nicht angewendet werden."

In der Abstimmung wird der Antrag Gosteli mit 85 gegen 46 Stimmen abgelehnt.

§ 7a Abs. 3 Einleitungssatz sowie lit. a–b, Abs. 4–5

Zustimmung

§ 7b (neu) Abs. 1–2

Es liegt ein Minderheitsantrag (Nr. 6) der Kommission UBV vor: Streichung von § 7b.

Der Streichungsantrag zu § 7b wird in der Abstimmung mit 84 gegen 47 Stimmen abgelehnt. Somit Zustimmung zu § 7b.

§ 7c

Es liegt ein Minderheitsantrag (Nr. 7) der Kommission UBV für einen neuen § 7c vor:

Der Minderheitsantrag wird in der Abstimmung mit 81 gegen 49 Stimmen abgelehnt.

§ 9a (neu)

Zustimmung

§ 9b (neu)

§ 9b Abs. 1

Hans-Ruedi Hottiger, Zofingen, beantragt folgende Änderung zu § 9b Abs. 1: "In Nichtwohnbauten ist periodisch eine energetische Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen. Ausgenommen sind...." (d. h. Streichen der Worte "innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebsetzung und danach").

Der Antrag Hottiger wird in der Abstimmung mit 94 gegen 37 Stimmen gutgeheissen.

§ 9b Abs. 2

Zustimmung

Es liegt ein Minderheitsantrag (Nr. 8) der Kommission UBV zur Streichung von § 9b vor.

Der Minderheitsantrag wird in der Abstimmung mit 85 gegen 47 Stimmen abgelehnt.

Somit Zustimmung zum bereinigten § 9b.

§ 11a (neu)

Zustimmung

§ 16 Abs. 4

Es liegt ein Minderheitsantrag (Nr. 9) der Kommission UBV zur Änderung von § 16 Abs. 4 sowie Ergänzung mit Abs. 5 (neu) vor.

Der Minderheitsantrag wird in der Abstimmung mit 84 gegen 48 Stimmen abgelehnt.

Hans-Jörg Wittwer, Aarau, stellt aufgrund der Ablehnung des Minderheitsantrags folgenden Ergänzungsantrag zu Abs. 4 (Ergänzung zum geltenden Recht): "... Der Kanton schafft Voraussetzungen, dass möglichst alle bestehenden Bauten und Anlagen mit Baujahr älter als 2000 bis im Jahr 2050

energetisch saniert sind und dann mindestens den energetischen Vorschriften des Jahres 2019 entsprechen."

Der Antrag Wittwer wird in der Abstimmung mit 73 gegen 56 Stimmen abgelehnt.

Somit bleibt § 16 Abs. 4 unverändert (geltendes Recht).

§ 31 Abs. 1^{bis} (neu), § 31a Abs. 1, § 32 Abs. 2, § 34 Abs. 2–4 (neu), § 36 Abs. 1 lit. a, lit. a^{bis} sowie a^{ter} und c^{bis} (neu), II. Keine Fremdänderungen, III. Keine Fremdaufhebungen, IV.

Zustimmung

Ordnungsantrag

Sabina Freiermuth-Salz, Zofingen, beantragt ein kurzes Timeout vor der Schlussabstimmung.

Désirée Stutz votiert gegen den Ordnungsantrag.

Das Timeout wird in der Abstimmung mit 75 gegen 51 Stimmen gewährt.

Antrag gemäss Botschaft / Schlussabstimmung

Der regierungsrätliche Antrag gemäss Botschaft wird in der Schlussabstimmung mit 80 gegen 50 Stimmen gutgeheissen.

Christian Glur, Murgenthal, beantragt namens der SVP-Fraktion das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung. Das Quorum beträgt 35 Stimmen.

Das Behördenreferendum wird in der Abstimmung mit 69 Stimmen unterstützt. Damit ist das Quorum erreicht und das Behördenreferendum ergriffen.

Beschluss

Der Entwurf einer Änderung des Energiegesetzes des Kantons Aargau (EnergieG) wird – wie aus den Beratungen hervorgegangen – in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

Behördenreferendum

Der Beschluss untersteht einer Volksabstimmung gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Aargau.

Edith Saner
Präsidentin

Rahel Ommerli
Ratssekretärin

Verteiler

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Staatskanzlei (Kantonales Wahlbüro)

(2) Rechtsdienst Regierungsrat (Redaktionskommission/Gesetzessammlung)